



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GOLFANLAGE SCHLOSS LÜTETSBURG GMBH & CO. KG

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Erwerb, die Ausübung und die Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der Golfanlage der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG den Golfsport gemeinsam mit anderen Nutzern auszuüben.

## Präambel

Die Gesellschaft betreibt in der Gemeinde Lütetsburg die Golfanlage Schloss Lütetsburg einschließlich Driving-Range und Putting-Green, Clubhaus und Nebengebäuden. Die Nutzungsberechtigten sind gemeinsam mit weiteren Personen, denen die Gesellschaft die Nutzung der Golfanlage oder ihrer Teile gestattet hat, zur Nutzung der Anlage berechtigt.

## § 1 Spielberechtigung:

Eine Spielberechtigung, gegebenenfalls verbunden mit der Zahlung einer Spielberechtigungsgebühr, muss auf von der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG gestellten Aufnahmeanträgen beantragt werden. Die Spielberechtigung wird wirksam, sobald die Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG den Antrag auf Erwerb einer Spielberechtigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Spielberechtigten angenommen hat. Die Betreibergesellschaft ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einem Antrag auf Spielberechtigung stattzugeben. Die erworbene Spielberechtigung ist ein persönliches Recht, welches nur den Spielberechtigten berechtigt, sämtliche Einrichtungen der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG, für die die Spielberechtigung beantragt wurde, nach Maßgabe der gültigen AGB sowie der Platz- und Hausordnung zu nutzen. Es gelten die jeweils gültigen Fassungen. Diese können auf der Homepage [www.golfclub-luetetsburg.com](http://www.golfclub-luetetsburg.com) oder im Office eingesehen werden. Dieses Recht kann erst nach vollständiger Bezahlung einer eventuell fälligen Spielberechtigungsgebühr sowie sämtlicher sonstiger Gebühren wahrgenommen werden. Die Spielberechtigung kann grundsätzlich nicht durch Dritte ausgeübt oder auf Dritte übertragen werden, es sei denn, bezüglich der Übertragbarkeit der Spielberechtigung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zwischen der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG und dem Spielberechtigten Abweichendes schriftlich vereinbart. Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig.

## § 2 Jahresnutzungsgebühr/Vertragsart/Laufzeit

- (1) Der Golfspieler hat bei Vertragsabschluss einen jährlichen Gesamtbeitrag zu entrichten, deren Höhe sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG bestimmt. Hierzu wird auf die jeweilige Beitragsordnung in ihrer aktuellen Fassung Bezug genommen. Die Gebühren sind spätestens 14 Tage nach Datum der Rechnungsstellung fällig. Bei monatlicher Zahlung ist der Betrag bis spätestens zum 14. Kalendertag des Folgemonats zu zahlen. Der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG ist das Recht vorbehalten, die Höhe sämtlicher Gebühren angemessen anzupassen. Bankgebühren für Rücklastschriften und eine Kostenpauschale von bis zu €10,- sind der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG vom Spielberechtigten zu erstatten, sofern die Rücklastschrift vom Spielberechtigten zu verantworten ist. Im Fall der Erhöhung von gesetzlichen Abgaben, etwa der Umsatzsteuer, ist die Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG berechtigt, diese mit Wirkung der Erhöhung an den Spielberechtigten weiterzureichen.
- (2) Die Spielberechtigung wird für die vereinbarte Dauer gewährt. Die Laufzeit der Spielberechtigung beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach dem Eingang des Aufnahmeantrages bei der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG, sofern kein anderer Vertragsbeginn festgelegt wurde. Das Vertragsverhältnis der beiden Parteien, begründet auf dem vorliegenden Spielrechtsvertrag bzw. das Spielrecht des oben genannten Vertragspartners bzw. Golfspielers.
- (3) Änderung des Namens, der Adresse und der Bankverbindung des Spielberechtigten sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen; die durch die Unterlassung entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Spielberechtigten.

## § 3 Wirksamkeit des Nutzungsrechts

Der Golfspieler erwirbt das Nutzungsrecht durch diesen Vertrag. Die Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG ist



berechtigt, die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag zu unterbinden, bis ihr Anspruch auf Zahlung der Jahresnutzungsgebühr erfüllt ist.

#### § 4 Sachliche Nutzungsrechte

Die Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG gewährt dem Golfspieler neben anderen Personen, denen die Gesellschaft ein Nutzungsrecht einräumt, folgende Rechte:

- (1) Jeder Golfanfänger ist berechtigt, nach Einweisung durch einen Golftrainer das Übungsgelände des Golfplatzes, die Driving-Range, das Pitch- und Putting-Green sowie den öffentlichen 9-Loch Kurzplatz (Schatthausplatz) zu benutzen.
- (2) Nach Erwerb der Platzreife gegen Nachweis einer Stammvorgabe/Clubvorgabe sowie Zahlung des entsprechenden Gesamtbetrages für die volle Spielberechtigung ist der Golfspieler darüber hinaus berechtigt, den Schlossplatz zu benutzen.
- (3) Als Golfspieler mit vollem Spielrecht kann der Golfspieler an allen offenen Turnieren und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Golfanlage teilnehmen.
- (4) Golfspielern mit eingeschränktem Spielrecht (Schatthausplatz-Mitgliedschaft) wird gegen Zahlung eines Greenfees das Recht eingeräumt, auch ohne DGV-Mitgliedschaft den Schlossplatz zu bespielen. Es besteht in diesem Falle kein Versicherungsschutz durch den DGV.

#### § 5 Pflichten bei der Nutzung

- (1) Der Golfspieler hat die Golfetikette, die geltenden Platz- und Hausregeln sowie die bestehenden Ordnungen der Gesellschaft zu beachten.

Bei Verstößen behält sich die Gesellschaft Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages vor.

- (2) Der Golfspieler hat darauf zu achten, dass er weder andere Personen verletzt noch fremde Gegenstände beschädigt.
- (3) Der Golfspieler hat die von der Gesellschaft ausgegebene Jahresmarke gut sichtbar an seiner Golftasche zu befestigen. Spieler, die keine gültige Marke an ihrer Golftasche befestigt haben, können von der Golfanlage verwiesen werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstößen bleibt unberührt.

#### § 6 Angegliederter Verein

Der Anlage der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG ist der Golfclub Schloss Lütetsburg e.V. angegliedert. Der Ausweis des Deutschen Golf Verbandes e.V. wird von der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG ausgegeben. Die Beiträge für die Vereinsmitgliedschaft wird vom Golfclub Schloss Lütetsburg e.V. gesondert erhoben. Wenn die Mitgliedschaft des Spielberechtigten im Verein endet, ist die Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG berechtigt, die Spielberechtigung zu kündigen.

#### § 7 Verhaltensregeln

Die Golfspieler sind verpflichtet, sich vor der Nutzung der Golfanlage über die Platz- und Hausordnung am Aushang bzw. im Office zu informieren und die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. die Offiziellen Golfregeln des Deutschen Golf Verbandes e.V.) uneingeschränkt einzuhalten. Die Golfspieler sind verpflichtet, einen der Golfetikette entsprechenden höflichen Umgang auf dem gesamten Gelände der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG untereinander zu wahren.

Der Spielberechtigte verpflichtet sich im Bereich der Golfanlage die Haus- und Spielordnung anzuerkennen und einzuhalten. Die Haus- und Spielordnung wird durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft bekanntgegeben.

#### § 8 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.



Der Spielberechtigte kann seine Spielberechtigung zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die ordentliche Kündigung ist schriftlich an die Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG zu richten und muss bei dieser – sofern nicht zwischen der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG und dem Spielberechtigten Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – bis spätestens 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit eingegangen sein. Die Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres ebenfalls ordentlich kündigen. Maßgeblich ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 9 Aufrechnung/Minderung/Zurückbehaltungsrecht**

Der Golfspieler kann die Zahlung des Gesamtbeitrages weder mindern noch zurückfordern bzw. zurückbehalten bei höherer Gewalt, bei Unbespielbarkeit des Platzes und/oder wenn ihm die eingeräumten Rechte aus Gründen, die in der jeweils berechtigten Person liegen, nur teilweise oder gar nicht ausgeübt werden.

Gegen Zahlungsansprüche der Gesellschaft wegen der Nutzungsgebühr kann der Golfspieler Aufrechnungs- und bzw. Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtstitulierter Forderungen geltend machen.

Besondere Dienst- oder Sachleistungen, insbesondere Ausrüstungsgegenstände, Übungsbälle, Trainerstunden, Lagerung von Ausrüstungen, Verzehr in der Gastronomie u. ä. sind nach den jeweils geltenden Sätzen zu vergüten und sind dementsprechend nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### **§ 10 Sanktionen/Fristlose Kündigung:**

Verstößt der Spielberechtigte grob oder nachhaltig gegen die Verhaltensregeln (Ziff. 5 und 7), gegen die mit der Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG getroffene Spielberechtigung, äußert bzw. verhält sich der Spielberechtigte in einer Weise, die für die Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG geschäftsschädigend ist, so hat die Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG das Recht, die Spielberechtigung zeitlich begrenzt einzuschränken. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren für diesen Zeitraum ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Erfolgt der Verstoß wiederholt und wurde dem Spielberechtigten schriftlich die fristlose Kündigung angedroht („Abmahnung“), ist die Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG bei einem weiteren Verstoß berechtigt, die Spielberechtigung fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Erstattung – auch zeitanteilig – der Spielberechtigungsgebühr und der sonstigen Gebühren ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Golfanlage Schloss Lütetsburg GmbH & Co. KG hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, wenn der Golfspieler ungeachtet zweier Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstößen bleibt unberührt.

Die Gesellschaft hat weiterhin ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass ihre eigenen Verträge mit den Grundstückseigentümern, die der Gesellschaft den Betrieb der Golfanlage auf dem Grundstück ermöglichen, ganz oder teilweise aufgelöst werden, oder dass der Betrieb des Golfplatzes aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend unmöglich wird.

Die Gesellschaft ist nach einer Kündigung dieses Vertrages nicht verpflichtet, den Beitrag an den Golfspieler zurück zu zahlen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, welcher der Vertragspartner kündigt; es sei denn, der Golfspieler kündigt aus wichtigem Grund und dies ist von der Gesellschaft zu vertreten.

### **§ 11 Haftung/ Haftungsausschluss**

Die Gesellschaft hat nur vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zu vertreten.

Für Schäden, die auf dem Spielbetrieb beruhen, können gegen die Gesellschaft keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Eine Haftung aus dem Verlust mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände oder Geld wird nicht übernommen, es sei denn, der Verlust ist auf grob fahrlässiges Verhalten der Gesellschaft zurückzuführen.

Höhere Gewalt befreit die Gesellschaft für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.



## § 12 Änderungsvorbehalte

Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dies dem Vertragspartner durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gemacht. Die Änderungen treten – soweit nicht anders bestimmt – einen Monat nach der Bekanntmachung in Kraft.

## § 13 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

**Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist Lütetsburg, Niedersachsen.**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht wird.

## § 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lütetsburg.

Für den Vertragsabschluss, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften, insbesondere des Staates, in dem der Spielberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.